

dindingo - Gambia e.V.

Cyriakstr. 9 99094 Erfurt Tel: 0361- 43049046 www.dindingo.de E-Mail: mail@dindingo.de

Kindesschutz - Richtlinie

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Bezugsrahmen der Kindesschutz-Richtlinie	2
3	Definitionen im Sinne der Kindesschutz-Richtlinie	3
	3.1 Kind	3
	3.2 Arten von Kindeswohlgefährdung	3
4	Adressat*innen der Kindesschutz-Richtlinie	4
5	Verantwortlichkeiten und Verpflichtungserklärung	4
6	Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung	5
7	Managementsystem	6
8	Präventive Maßnahmen des dindingo-Gambia e.V	7
9	Gültigkeit	7
1(Anlage 1 - Fallmanagement	8
11	Anlage 2 - Kontaktliste Kindesschutz dindingo-Gambia e.V	9
12	2 Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung	.10
13	3 Anlage 4 - Meldeformular	.11



1 Einleitung

Der dindingo-Gambia e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Erfurt/Thüringen. Er setzt sich für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Bildung in Gambia, internationale Verständigung sowie Bildungsarbeit zu Themen des Globalen Lernens in Deutschland ein. Seit der Gründung 2001 stehen in unserer Arbeit die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Rechte, Chancen, gesunde und gewaltfreie Entwicklung in unserem Selbstverständnis.

Um den Kindesschutz innerhalb des Vereins und in der Zusammenarbeit mit Partnern fest zu verankern und den Vorgaben bei Kooperationen mit Förderung durch Stiftungen/Organisationen zu entsprechen, wurde die Kindesschutz-Richtlinie erarbeitet. Sie dient vor allem der Vereinsarbeit im Inland. Für die Arbeit in der Vorschule in Gambia wurde vor Ort eine entsprechende Richtlinie erarbeitet. Die Basis für die Kindesschutz-Richtlinie bilden u.a. die UN-Charta der Menschenrechte und die UN-Kinderrechtskonvention.

Ein überwiegender Teil der Bildungsarbeit in Deutschland richtet sich an minderjährige Kinder und Jugendliche. Sie sind oft unmittelbare oder mittelbare Zielgruppen der Projekte und Bildungsangebote in Gambia und Deutschland. Der dindingo-Gambia e.V. verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die Rechte der Kinder zu fördern und sie im Rahmen der Möglichkeiten vor schädlichen Einflüssen, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen. Das Kindeswohl steht stets im Mittelpunkt der Arbeit des Vereins.

2 Bezugsrahmen der Kindesschutz-Richtlinie

Rechtliche Grundlage sind in Deutschland u.a. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bundeskinderschutzgesetz und Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen beinhaltet folgende Grundrechte der Kinder:

- ➤ Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- > Das Recht auf Gesundheit.
- Das Recht auf Bildung und Ausbildung,
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung,
- > Das Recht auf eine eigene Meinung und auf Information, Mitteilung und Versammlung,
- Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und Schutz seiner Privatsphäre,
- ➤ Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Ausnutzung, Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Verfolgung,
- Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause,
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderungen



3 Definitionen im Sinne der Kindesschutz-Richtlinie

3.1 Kind

Als Kind wird in Deutschland eine Person unter 18 Jahren definiert.

Die Kinderrechtskonvention definiert in Art. 1 "jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt".

3.2 Arten von Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung werden alle Formen körperlicher und / oder emotionaler Misshandlung, sexualisierter Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung oder kommerzieller bzw. anderweitiger Ausbeutung, z.B. Prostitution und Kinderarbeit betrachtet, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung eines Kindes bedeutet, wenn bei einem Kind durch körperliche Gewaltanwendung nicht zufällig die körperliche Unversehrtheit und das Wohlbefinden verletzt wird, unabhängig, ob die Verletzungen vorübergehend oder bleibend sind.

Emotionale Misshandlung

Emotionale Misshandlung umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht. Bei körperlicher Misshandlung und sexualisierter Gewalt liegt nahezu immer auch eine emotionale Misshandlung vor.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten, wie übergriffige Berührungen, Penetration, sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Ansprechen oder das Zeigen von pornographischem Material sowie das analoge oder digitale Zeigen von sexuellen Bildern oder Filmen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine körperliche und psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder Bildung.



4 Adressat*innen der Kindesschutz-Richtlinie

Diese Kindesschutz-Richtlinie gilt folgenden Personengruppen:

- > Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Honorarkräfte, Praktikant*innen und Ehrenamtliche
- ➤ Partner*innen, Besucher*innen oder Organisationen, die mit dem dindingo-Gambia e.V. zusammenarbeiten und/oder durch den Verein in Kontakt mit Kindern kommen.

5 Verantwortlichkeiten und Verpflichtungserklärung

Der dindingo-Gambia e.V. mit seinen Mitgliedern und Partner*innen verpflichtet sich:

- > das Wohlbefinden von Kindern zu schützen und ihre Förderung und Teilhabe zu stärken
- > ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird
- ➤ alle Mädchen und Jungen in allen ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
- Kinder immer respektvoll zu behandeln und um Erlaubnis zu fragen (bzw. die Einwilligung der Eltern oder Betreuer*innen einzuholen) bevor Bilder (z.B. Fotos, Videos) von ihnen gemacht werden und ihre Entscheidung zu respektieren, wenn eine Fotografie abgelehnt wird
- > Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen und Kompetenzen bei der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zu berücksichtigen
- > im Rahmen ihrer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Würde der Kinder zu wahren
- ➤ ein Bewusstsein für das Thema Kindesschutz innerhalb des Vereins und Partner*innen zu schaffen,
- > alle Verdachtsfälle ernst zu nehmen, ihnen sofort nachzugehen und gemäß der vorliegenden Richtlinie oder den Regeln des Fallmanagements verfahren



6 Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und tatsächlich bekannt werden.

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehmbarer und beobachtbarer Warnzeichen, die der Einschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen. Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

Äußere Erscheinung

- > massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen.
- > starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- > mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes
- > Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- > offensichtliches, ständiges oder häufiges Fernbleiben
- Äusserungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- > häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien



- > Verweigerung des Arztbesuches, der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- > Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind als beispielhaft anzusehen und stellen keine abschließende Aufzählung dar.

7 Managementsystem

Alle Personen und Partner*innen des dindingo-Gambia e.V., die Kenntnis erlangen von Verstößen gegen diese Richtlinie oder die einen Verdacht auf entsprechende Verstöße haben, sind verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich zu melden und die notwendigen Schritte einzuleiten oder einleiten zu lassen, sofern die Verdachtsmomente nachvollziehbar und plausibel sind. Erlangt der dindingo-Gambia e.V. Kenntnis von einem Verdacht auf den Verstoß gegen diese Richtlinie, sind unverzüglich die notwendigen Schritte zur Überprüfung des Verdachts einzuleiten. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Behörden (Jugendamt, Polizei, usw.) einzuschalten, um dem Verdacht nachzugehen.

Bestätigt sich der Verdacht, ist der dindingo-Gambia e.V. verpflichtet

- > gegen die Personen und Partner*innen, soweit rechtlich möglich und zulässig, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen bzw. das Vertragsverhältnis zu beenden.
- > zu Partner*innen sämtliche Kontakte abzubrechen und im Rahmen des Notwendigen und Möglichen rechtliche Schritte einzuleiten.

Entsprechendes gilt, soweit rechtlich zulässig und angemessen, bei Vorliegen eines dringenden Verdachts auf Verstoß gegen diese Richtlinie.

Der dindingo-Gambia e.V. veröffentlicht zudem ein transparentes Fall-Managementsystem (Anlage 1) für den Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung. Ziel dieses Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Klärung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Dieses System ist allen Personen und Partner*innen des dindingo-Gambia e.V. bekannt und durch diese ausnahmslos anzuwenden.



8 Präventive Maßnahmen des dindingo-Gambia e.V.

dindingo-Gambia e.V. wird:

- ➤ sicherstellen, dass sich seine Personen und Partner*innen den hohen Kindesschutz-Standards bewusst sind, die Grundsätze dieser Kindesschutz-Richtlinie kennen und akzeptieren und sowohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem privaten Umfeld beachten. Eine Selbstverpflichtungserklärung (<u>Anlage 3</u>) hinsichtlich der Kenntnisnahme dieser Kindesschutz-Richtlinie wird von allen Personen und langfristigen Partner*innen des dindingo-Gambia e.V. unterzeichnet.
- im Rahmen seiner Möglichkeiten überprüfen, ob Personen oder Partner*innen gegen die Grundsätze dieser Kindesschutz-Richtlinie verstoßen haben und, sollte dies der Fall sein, die im Sinne dieser Richtlinie notwendigen Schritte einleiten.
- > alle Personen und Partner*innen auffordern, bei ihren Handlungen stets zu beachten, wie ihr persönliches Verhalten bei ihrer Tätigkeit für den Verein und außerhalb dessen mit Blick auf dessen Ziele wahrgenommen wird.
- > sich verpflichten bei Einstellung oder längerfristigen Partnerschaften von betroffenen Personen ein Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 72a SGB VIII nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen.

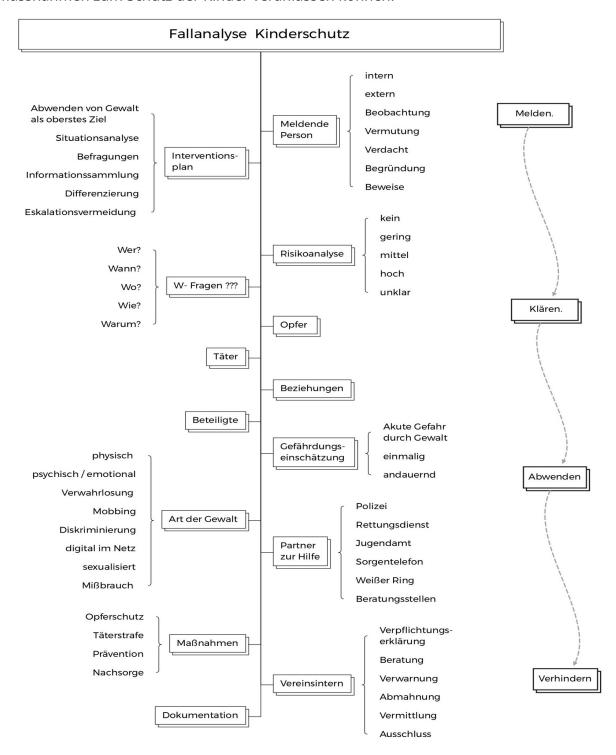
	9	Gültigkeit	
Diese Kindesschutz-Richtlinie wurde am			
		30.06.2023	

durch den Vorstand des dindingo-Gambia e.V. verabschiedet und wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls ergänzt.



10 Anlage 1 - Fallmanagement

Jeder gemeldete Fall wird individuell bearbeitet, da die jeweiligen Fallkonstellationen sehr verschieden sein können und differenziert geklärt werden müssen. Das Schema hilft bei der Klärung eines Falls. Besondere Bedeutung haben hier auch die Partner zur Hilfe, die gemeldete Fälle professionell bearbeiten und klären können sowie notwendige Massnahmen zum Schutz der Kinder veranlassen können.





11 Anlage 2 -Kontaktliste Kindesschutz dindingo-Gambia e.V.

Name	Anschrift	Telefon / E-Mail
Polizei		110
Rettungsdienst		112
Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Bundesgeschäftsstelle	Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin	030 / 214 809 – 0 info@dksb.de
Kinderschutzbund Landes- verband Thüringen e.V.	Johannesstraße 2, 99084 Erfurt	0361 / 653 194-83, post@dksbthueringen.de
Krisentelefon/ Telefonseelsorge		24 Stunden kostenfrei & anonym 0800 – 111 0 111 0800 – 111 0 222
Kinder- und Jugend- sorgentelefon Thüringen		0 800 - 008 008 0 (kostenfrei)
LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.	Johannesstraße 19 99084 Erfurt	0361 / 6442264 info@jugendschutz- thueringen.de www.jugendschutz- thueringen.de
Kinder- und Jugendhilfe bei Der Paritätische LV Thüringen e.V.	Bergstraße 11, 99192 Nesse- Apfelstädt	036202 / 26 222, <u>srichter@paritaet-th.de</u> (AP Steffen Richter)
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Landesjugendamt	Werner-Seelenbinder- Str. 7 99096 Erfurt	0361 / 57 - 3411 440 christine.kascholke@tmbjs.thueri ngen.de
ezra- Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt elly- Beratung bei Hatespeech	Juri- Gagarin- Ring 96/98 99084 Erfurt	0361 / 218 651 33 E-Mail: <u>info@ezra.de</u>
WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.	Bundesgeschäftsstelle Weberstraße 16 55130 Mainz	Opfer-Telefon 116 006 06131 / 8303-0 info@weisser-ring.de



Ort, Datum

12 Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung

Gilt für Personen und Partner*innen des dindingo-Gambia e.V. zum Thema Kindesschutz Name: Funktion: In Kenntnis der Kindesschutz-Richtlinie des dindingo-Gambia e.V. zum Schutz von Kindern verpflichte ich mich, die darin definierten Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld zu beachten, bekannt zu machen, zu verbreiten und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren. In diesem Sinne werde ich dazu beitragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern sowie alle Kinder mit Respekt behandeln. Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit werde ich die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch den dindingo-Gambia e.V. erhalten. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens unverzüglich zu informieren.

Unterschrift



13 Anlage 4 - Meldeformular

Datum der Meldung:						
	Angahan zu dan Parsanan					
Angaben zu den Personen						
	Namen, Anschrift, Alter, Telefon, E-Mail,					
Meldende Person						
Geschädigte Person / Opfer						
Beschuldigte Person / Täter / Täterin						
Beteiligte Person/en						
Angaben zur Tat / Gewalt am Kind						
Art der Gewalt						
Zeitpunkt / Zeitraum						
Ort						
Gefährdungs- / Risikoeinschätzung						
Angaben zur Klärung						
Beobachtung / Vermutung / Verdacht						
Begründung						
Beweise						

Für weitere Informationen, Beschreibungen und Begründungen verwenden Sie formlos weitere Seiten.